

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 2 (1800)  
  
**Rubrik:** Gesetzgebung

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 14 Juli 1800.

Erstes Quartal.

Den 25 Messidor VIII.

## Gesetzgebung.

Fortsetzung der Aktenstücke über die von dem Erdirektor Laharpe den gesetzgebenden Rätthen angezeigte vorgebliche Verschwörung. (Vergl. Republ. St. 44.)

14.

### Beschluß vom 2. Juli.

Der grosse Rath hat nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

Zu erklären, daß das Cantonsgericht vom Lemán in der Sache über den vorgeblichen Brief des Bürgers Mousson an den B. Jenner in Paris, ganz nach dem Sinn und zu der Zufriedenheit der gesetzgebenden Rätthe gehandelt habe.

15.

### Botschaft des Volkz. Ausschusses an die gesetzgebenden Rätthe, vom 8. Juli.

B. Repräsentanten!

Der Vollziehungsausschuss beeilet sich, Ihnen beyliegende Abschrift einer Deklaration zu übersenden, welche er diesen Morgen von Seite des helvetischen Ministers in Paris erhalten hat. Die Ehre der helvetischen Regierung, und die Personalehre ihres Ministers erfordern, daß diese Erklärung, welche übrigens an den competirlichen Richter gelangen wird, die größte Publizität erhalte. Folgen die Unterschriften.

16.

### Erklärung des Minister Jenners.

Der endsunterzeichnete bevollmächtigte Minister der helvetischen Republik bey der fränkischen, erklärt:

Zufolge des ihm mitgetheilten Dekrets des helvetischen gesetzgebenden Corps, in welchem angezeigt wird,

daß der Bürger Laharpe, ehemaliges Mitglied des aufgelösten Vollziehungs-Direktoriums, den gesetzgebenden Rätthen die Abschrift eines Briefes mitgetheilt habe, welcher unter dem 18. May 1800 von dem General-Secretär an den hier unterschriebenen helvetischen Minister soll adressirt gewesen seyn, und worin das Interesse der beyden Republiken geradezu gefährdet würde; und auf erhaltene Mittheilung des angeblichen Briefes des Bürgers Mousson und der Maßregeln, welche auf den Beschluß der gesetzgebenden Rätthe, gegen denselben sind genommen worden:

1. Daß er von dem B. Mousson weder den gedachten Brief vom 18. May 1800, noch den in demselben erwähnten Brief vom 20. April 1800 erhalten habe; daß der B. Mousson ihm niemals einen Brief geschrieben habe, noch habe schreiben können, welcher solche ungereimte und solche der Ehre eines würdigen Ministers der fränkischen Republik, und der Ehre dreier schätzbaren Magistrats und ihres rechtschaffenen General-Secretärs, nachtheilige Ideen enthalte, als in diesem Brief oder Libell enthalten sind;
2. Daß er niemals mit dem B. Mousson in irgend einem ordentlichen Briefwechsel gestanden, und seit letztem Winter gar kein Schreiben von ihm empfangen habe;
3. Daß er bereit sey, auf den ersten Befehl des Volkz. Ausschusses nach Bern zu kommen, um persönlich durch den feyerlichsten Eid, diese seine Erklärung zu bestätigen.

Allein wenn Unterzeichneter durch diese Erklärung seine erste Pflicht erfüllt hat, so kann er doch nicht mit Stillschweigen den schmerzhaften Eindruck übergehen, welchen er über einen solchen bloß durch Rache und Reaktionsgeist geleiteten Angriff, fühlen muß.

**Brief Laharpes an das gesetzgebende Corps.**

Aus den Glashütten von Neuenburg, auf dem helvetischen Boden, den 6ten Heumonath 1800.

**Bürger Gesetzgeber!**

Den 7ten Jenner habt Ihr mich entsetzt, ohne mich anzuhören. Nachdem ich meine Rechtfertigung eingegeben hatte, auf welche nie geantwortet wurde, beobachtete ich das Stillschweigen und unterwarf mich der einstweiligen obschon verfassungswidrigen Regierung, die Ihr einsetztet, eben so, wie wenn sie gesetzlich gewesen wäre.

Obschon ich Helvetien verlassen konnte, und es auch nach der erlittenen unwürdigen Behandlung lebhaft wünschte, so wollte ich doch den Verfluß des sechs monatlichen Aufenthalts abwarten, wozu mich die Verfassung verband, da sie noch in Kraft war. Dieser fatale Termin, nach welchem ich so lange seufzte, nahte sich, und ich erwartete nur den 7ten Heumonath, um zu verreisen, als man mir am 20sten Brachm. Abends, die wichtige Schrift brachte, welche nun der Gegenstand einer unerhörten Verfolgung gegen mich geworden ist.

Der Bürger, der mir diese Schrift überbrachte, war ein Mann von anerkannter Rechtschaffenheit; und wenn er verhört wird, so wird er aussagen, daß ich bis den 20sten Brachmonath Abends, völlig fremd in diesem Geschäft war; aber konnte ich etwa über das Schreiben vom 18ten May schweigen, oder durfte ich es? Dann hätte ich es wahrlich nicht gelesen.

Ich thate damals, was ein kluger Mann thun mußte. Da ich den Angestellten der vollziehenden Gewalt nicht eine Schrift zustellen konnte, in welcher drey ihrer Glieder genannt waren, und solche nicht der Post anvertrauen durfte; so entschloß ich mich, solche in die Hände der andern zwey verfassungsmäßigen Gewalten, der richterlichen und der gesetzgebenden, niederzulegen.

Noch den gleichen Abend wollte ich solche bey dem Gerichtschreiber des Cantons abgeben; allein er weigerte sich, da es zu spät war. — Dieß verschob die Sache auf den andern Morgen.

Mit dem nemlichen Eifer benachrichtigte ich die gesetzgebenden Rätthe, welchen ich am 21sten Brachmonath eine vidimirte Abschrift dieser berühmten Schrift, durch einen Courir übersandte; allein ich hütete mich

Er findet, daß wenn eine solche schwarze rüchlose Handlung, wie es ohne Zweifel geschehen dürfte, rüchbar wird, könne dieselbe die verdriesslichsten Folgen für Helvetien nach sich ziehen, indem sie einen Minister der fränkischen Republik, der mit so vollem Rechte das Zutrauen seiner Regierung genießt, auf das ärgste verläumdete; Regierung, die gewiß nicht gleichgültig gegen eine Beschimpfung seyn wird, welche einem ihrer ersten Beamten wiederfährt.

Auf dieses hin, und in Rücksicht, daß ihm selbst für die auf ihn mittelbar zurückfallende Anklage Genugthuung gebürt, fodert Unterzeichneter im Namen des Gesetzes, welches die Ehre und den guten Namen jedes Bürgers beschützen soll, daß die Urheber und Anstifter dieses dem B. Mousson so fälschlich zugeschriebenen Libells nach derjenigen Strenge der Gesetze bestraft werden, welche ein solches Verbrechen verdient.

Paris am 3. Juli 1800.

Jenner, helvetischer Minister in Paris.  
(Mit Eidesausgabe.)

Der Abschrift gleichl.: Bern 8. Juli 1800.

Der Interims-Gen. Secr. des Vollz. Ausschusses,  
Briatte.

**Brief Laharpes an den Präsident des großen Rathes.**

**Bürger Präsident!**

Belieben Sie den Einschluß den gesetzgebenden Rätthen vorzulegen. — Bevor ich den helvetischen Boden verlasse, werde ich mich meiner letzten Pflicht entledigen. — Man kann mich verfolgen; alles hat seine Zeit; man wird mich nicht zwingen, mein Vaterland zu hassen. — Ich erwarte Gerechtigkeit, wenn die Leidenschaften ruhiger seyn werden — und ich werde sie erhalten, da der Beweis meiner Unschuld jedermann vor Augen liegt; aber ich mag nicht nach dem Gutedünken meiner Feinde, in der Gefangenschaft verfaulen, und an mir die die Freyheit der Bürger beschützenden Gesetze, verlegen machen. — Man hat mich befreit. — Ich erkenne die Gerichte und die Beamten, die ihre Schuldigkeit thun, aber keine Gewalt wird mich, besonders in diesen Zeiten der Faktionen, dazu zwingen, die Tyranny anzuerkennen.

Gruß und Hochachtung.

Unterzeichnet: Laharpe,

im Begriff, den helv. Boden zu verlassen.

Man findet kein gestempeltes Papier hier.

wohl, meine Meynung über ihren Inhalt zu eröffnen, und noch mehr, mich zum Ankläger zu machen. Ich berufe mich auf den Brief, den ich Euch zu schreiben die Ehre hatte.

Wie hätte man sich also in dieser Sache benehmen sollen? Die G. Räte hätten sollen 1) erwahren, ob die Niederlegung, die ich anzeigte, wirklich geschehen sey. Diese Erwahrung erfolgte, indem zwey Cantonsrichter ihnen den Originalakt überbrachten. 2) Sie hätten mich über die Art verhören lassen sollen, wie derselbe mir zugekommen sey; sie hätten alsdann vernommen, daß er mir von dem B. Laharpe von Vauder am 20sten Abends überbracht wurde, daß er dem letztern durch den B. Chappuis, Gutsbesitzer von Pully bey Lausanne, zugestellt worden sey, und daß ich vorher nie keine Kenntniß davon hatte. Hätte man diesen Weg eingeschlagen, so wäre man unstreitig weiter gekommen. Dieser Gang war so einfach: warum wurde er nicht befolgt? Bürger Gesetzgeber! Es muß mir erlaubt seyn, dagegen zu protestiren, da die Maßnahmen, die Ihr angenommen habt, mich so unglücklich machen. 3) Die gesetzgeb. Räte hätten besonders die Handschrift des Akts vom 18ten May, durch Erfahrene genau untersuchen lassen sollen; warum hatte diese so wichtige und unumgänglich notwendige Untersuchung nicht statt? Man hätte wenigstens gesehen, daß die Schriftzüge des Akts vom 18ten May, denjenigen der anderen Schriften des Unterzeichners desselben genug gleichen, um zu einer Niederlegung zu bevollmächtigen. Statt dessen verfährt man mit Strenge gegen mich, ohne mich angehört zu haben.

Die gesetzgebenden Räte beschloßen, daß ich unter Aufsicht gesetzt, und meine Papiere unter Siegel gelegt werden sollen. Sie beauftragen mit der Vollziehung dieses Beschlusses nicht die Saalinspektoren, sondern den Vollz. Ausschuss, von welchem drey Glieder in der Schrift vom 18ten May genannt sind. Mit einem Wort, sie überlassen einen ehrlichen Bürger, den sie hätten beschützen sollen, denjenigen, die man als seine Feinde kennen mußte. Die Folgen konnten nicht anders als traurig für ihn seyn.

Der Justizminister befiehlt zuerst willkürlich, daß ich in Arrest gesetzt seyn soll. Ich komme am 27sten bey Euch mit einer Bittschrift dagegen ein, auf welche Ihr Rücksicht nahmet. Der Beschluß des Ministers ward am 28ten durch ein Dekret kasirt; aber umsonst verlange ich die Mittheilung desselben: sie wird mir im-

mer abgeschlagen, und ich verbleibe so unter der Last eines willkürlichen Arrests.

Durch die Agenten der Regierung verfolgt, übersende ich den 1sten Heumonat eine neue Bittschrift, mit den beweisenden Belegen begleitet, um mich über die gegen mich verübte Willkür zu beklagen, und Euch unter andern anzuzeigen, daß man mir alle auf meinen Schritt vom 21sten bezughabenden Schriften, weggenommen habe, ohne sie zu besiegeln.

Ich erwarte die Folgen meiner genommenen Maßnahmen, als am 2ten Juli Nachmittags um 2 Uhr: der Unterstatthalter von Lausanne mir einen Beschluß des Vollziehungsausschusses bekannt machte, unterzeichnet von dem B. Savary, einem in der Schrift vom 18ten May genannten Mitglied, des Inhalts: daß ich verhaftet, unter Bedeckung nach Bern geführt, und dem öffentlichen Ankläger des Cantonsgerichts Bern übergeben werden soll.

B. Gesetzgeber! Es wäre vergebene Mühe gewesen, sich widersetzen zu wollen: ich gab der Gewalt nach, entschlossen jedoch, da man gegen mich keine, der die Freiheit des Bürgers beschützenden Regeln befolgte, und mich meinen Feinden einlieferte, die erste Gelegenheit zu ergreifen, mich einer so empörenden Verfolgung zu entziehen. Es gelang mir, und ich benutze mein günstiges Schicksal, 1) um gegen alle von dem Vollziehungsausschuss und seinen Agenten, mit Hintansetzung der Decrete der Gesetzgebung, der Constitution und der Grundsätze ausgeübten Gewaltthätigkeiten zu protestiren, so wie gegen alle Schritte, die man sich in Rücksicht auf mich erlaubte.

2) Um zu erklären, daß das Cantonsgericht vom Bern nicht mein natürlicher Richter ist, und ich also ausschlage, dasselbe anzuerkennen, und mich in die Gefängnisse von Bern zu verfügen, wo ich nichts als üble Behandlung zu erwarten hätte; allein ich erkläre, daß ich bereit bin, mich vor dem Cantonsgericht vom Leman, dem einzigen Richter, den ich anerkennen kann, zu stellen, und mich allen Maßnahmen zu unterwerfen, welche es zweckmäßig finden wird.

B. Gesetzgeber! ich beschöre Euch, nicht allein um meinetwillen, sondern aus Liebe zum Frieden und um Euer eignen Ruhms willen; duldet nicht, daß ein ehrlicher Bürger, der seine Pflichten erfüllt hat, und der die Ehre hatte, 18 Monate an der Spitze der Republik zu stehen, durch seine Feinde tyrannisiert werde.

Die Constitution und die Grundsätze handhaben, ist das einzige Mittel, Rache zu verhüten, und die Eintracht unter uns zu befestigen.

Gruß und Hochachtung,

unterzeichnet: F. E. La harpe, ehemaliges Mitglied des Directoriums, gewaltthätig gezwungen, sein Vaterland zu meiden.

Es wurde beschlossen, diese Zuschrift durch den Senat der Vollziehung zuzuweisen.

19.

Zuschrift an das Cantonsgericht des Cantons Bern.

Bern den 2. Juli 1800.

B. Präsident! B. Cantonsrichter!

Eine Criminalprozedur, die das eine oder andere, entweder die Aufdeckung einer landesverrätherischen Verschwörung mitten im Schooße der Regierung, oder aber eine ehrenschänderische, auf das Verbrechen einer Verfälschung gebaute Verläumdung, in ihrem Gefolge haben muß; eine Prozedur, deren Corpus delicti selbst auf einen der verehrtesten Magistraten der grossen Republik den Verdacht der Bestechung wirft, erfordert für die Ruhe des Staats und für die Ehre der angegriffenen Bürger alle Sicherheitsmaßnahmen, die mit der Menschlichkeit verträglich sind. Da es endlich der rechtlichgesinnten Mehrheit der gesetzgebenden Räte gelungen ist, die gegen den General, Secretär Bürger Mousson eingelangte Beschuldigung einer gefährlichen Correspondenz mit dem helvetischen Minister Jenner, allen willkürlichen und revolutionären Vorkehrungen zu entreißen, und diesen Gegenstand der gerichtlichen Untersuchung, an die konstitutionelle Behörde zu weisen, so verlangt er von Ihnen, Bürger Cantonsrichter!

1. Diejenige Beförderung der gegen ihn anzuhaltenden Prozedur, die die Wichtigkeit der Sache erfordert.

2. Damit die Wahrheit um so viel reiner ans Licht gebracht, und den losen Zungen ihre letzte gewöhnliche Waffe gegen die gerechtfertigte Unschuld, die Verdächtigungen von partheyischer Schonung, Nachsicht und Connivenz entrisen werde, so begehrt er, daß sein bisheriger Hausarrest in eine förmliche Einschließung in dem hiesigen grossen Spital, dem bisherigen Gefängniß wirklicher oder vorgeblicher Staatsverbrecher, verwandelt werde, mit der Weisung an die vollziehenden Autoritäten, ihm keine Communication anders als unter behöriger Aufsicht zu gestatten.

Was die Grundsätze der Rechtsgleichheit gegen den Calumnianten, der die Sache unmittelbar der Gesetzgebung anhängig gemacht hat, erfordern, darf Ihnen, Bürger Cantonsrichter! ohne ihrem Sinn für Gerechtigkeit zu nahe zu treten, nicht erst gesagt werden.

Republikanischer Gruß und Achtung!

Der erbetene Anwalt des B. Mousson,  
Hermann, D. J.

Senat, 4. Juli.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung des Commisjonalberichts über das zweyte Buch des bürgerlichen Rechtsgangs.)

2. Laut dem 20. Artikel können die Waffen und die Equipage eines Vaterlandsvertheidigers mit keinem Pfande angelegt werden. Der Ausdruck eines Vaterlandsvertheidigers scheint allzu unbestimmt, und könnte über seine Anwendbarkeit Prozesse veranlassen. Es scheint, er sollte durch jenen eines Bürgers ersetzt werden.

3. Der 21. Artikel schützt gegen Pfandanlegung die Bücher der Gelehrten und derjenigen, welche auf das wirkliche vom Schuldner betriebene Handwerk Bezug haben. Dieses mag angehen von den Büchern über die Baukunst eines Architekten, von den Büchern über die Rechtsgelehrtheit eines Advokaten, den Büchern über die Arzneykunde eines Arztes, den Büchern über die Sternkunde eines Astrologen; allein, damit dies eine gleiche Bewandniß habe mit allen andern Büchern der Gelehrten, müßte man zuvor bestimmen, was man unter einem Gelehrten verstehe. Viele geben sich als solche aus, die es gar nicht sind; und mehrere geben sich nicht als solche aus, die es doch sind. Mancher hat die rasende Büchersucht, jene von raren Ausgaben, von schönen Bänden, von Vignetten, Kupferstichen, und richten sich dabey zu Grunde.

(Die Forts. folgt.)

Grosser Rath, 11. Juli. Beschluß über die Bildung der Kriegszuchträthe. Die Wahl des Pfarrers zu Kloten durch den Abt von Bettingen wird für ungültig erklärt und eine neue Wahl soll durch die Verwaltungskammer geschehen.

Senat, 11. Juli. Annahme des Beschlusses über die Hausirer.

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 14 Juli 1800.

Erstes Quartal.

Den 25 Mesidor VIII.

## Gesetzgebung.

Grosser Rath, 10. Juny.

Präsident: Legler.

Heinrich Forster von Ermatingen, im Thurgäu klagt über ungerechte Behandlung der gerichtlichen Behörden seines Cantons, und zeigt an, daß ihm wegen Vernachlässigung seines Advokaten, die Cassation vor dem obersten Gerichtshof versagt wurde.

U. d. w. fodert Untersuchung durch eine Kommission, und klagt bey diesem Anlaß über die Advokaten, die sich die Abfassung der Bittschriften übermäßig bezahlen lassen. Er wünscht eine Taxe hierüber, und ein Gesetz, welches die Abfasser der Bittschriften verbinde, sich selbst zu unterzeichnen.

Graf stimmt bey, und wünscht, Abschaffung der Advokatur.

Billeter folgt, und rühmt die ehemalige Züricherische Advokatur-Ordnung, welche er auf ganz Helvetien auszudehnen wünscht.

Der Gegenstand wird an eine Kommission gewiesen, und in dieselbe geordnet: Custer, Labhard und Müller.

Die Motion U. d. w.'s über eine Taxierung der Abfassung der Bittschriften, wird einer andern, aus den B. Deloës, Pellegrini und Daller bestehenden Kommission überwiesen.

Rossi und Regli erhalten für 6 Wochen, und Geyler für 3 Wochen Urlaub.

Der Vollziehungsausschuß theilt die Nachricht mit, daß B. Haas von Basel, General-Inspektor der Artillerie, gestorben sey, und bedauert, daß dadurch die Republik eines Mannes beraubt wird, dessen nützliche Talente und Anhänglichkeit an dieselbe, sich immer gleich geblieben sind.

Graf. In dem Bürger Haas verlieren wir ein thätiges und eifriges Mitglied, welches frenlich oft sich in zu grosse Pläne einlies, welches aber ausgedehnte ihn im Vaterland und Ausland schätzbar machende Kenntnisse und Talente besaß. Ich fodere Mittheilung dieser Botschaft an den Senat. Angenommen.

Der Vollziehungsausschuß fodert Begnadigung für Bernhard Sauz aus dem Wirttemberg, der wegen Hausdiebstahl zu einer zjährigen Kettenstrafe verurtheilt wurde, dessen Familie aber vom Staat erhalten werden muß, wenn man sie ihres Ernährers beraubt. Die Botschaft wird an eine Commission gewiesen, in die Grafenried, Millet u. Bertina geordnet werden.

Der Senat verwirft den Beschluß wegen Aufhebung der Zölle im Kanton Luzern.

Schlumpf fodert nähere Untersuchung dieses Gegenstandes durch eine Commission, weil sehr seltsame Gründe für Verwerfung des Beschlusses im Senat angebracht wurden, und durch veränderte Abfassung, derselbe annehmbar gemacht werden kann.

Escher. Die Sache bedarf keiner weitern Bestimmung, denn der Senat hat mit Recht die Meinung, daß die Zölle im Canton Luzern so wenig, als in den andern Cantonen abgeschafft werden können, bis wir ein allgemeines, für die ganze Republik passendes Zollsystem werden eingeführt haben; ich fodere also über Schlumpfs Antrag die Tagesordnung.

Rilchmann wundert sich, daß der sonst so gerechtigkeitsliebende Escher einen solchen ungerechten Zoll beybehalten will, der eigentlich durch die Constitution schon abgeschafft ist. Er stimmt Schlumpf bey.

Schlumpf beharret, weil dieser Zoll ausschließend auf den Luzerner Bürgern haftet.

Escher beharret neuerdings, weil die Constitution

die Privilegien einzelner Bürgerclassen aufhob, nicht aber die einzelnen ehevorigen Staatsquellen, welche fort dauern sollen, bis neue allgemeine Abgaben in dieser Hinsicht die alten ersetzen.

Rilchmann stimmt Kilchmanns und Gapanys Eschers Meinung bey, doch will er, daß sogleich alle Zölle als Staats Eigenthum erklärt werden.

Billetter stimmt für eine Commission, weil sonst viele andere unvernünftige Auflagen der ehevorigen Cantone noch bey behalten werden müßten.

Regli versichert, daß im Canton Lugano viele ähnliche Zölle vorhanden und ebenfalls noch nicht aufgehoben worden seyen.

Rilchmann versichert, daß die Bürger des Cantons Luzern diesen Zoll nicht mehr entrichten werden, und daß sie das Recht haben diese Entrichtung zu verweigern: er beharrt neuerdings.

Escher. Immer werden Beggelder mit Einfuhrzöllen verwechselt, um unter Anschein von Ungerechtigkeit der erstern, die nur auf den Cantonsbürgern ruhen sollen, die letztern aufheben zu machen: er beharrt auf der Tagesordnung und findet Kilchmanns Aeußerungen höchst unschicklich und würdig zur Ordnung gewiesen zu werden.

Gapany und Billetter beharren auf ihren entgegengesetzten Meinungen.

Der Gegenstand wird der allgemeinen Zollcommission überwiesen und die Volkziehung aufgefordert, einen Entwurf über die allgemeinen Einfuhrzölle in 3 Wochen einzusenden.

Escher im Namen einer Commission schlägt die Einladung, einen allgemeinen Eusz- und Zolltarif vorzulegen, an die Volkziehung vor, welche ohne Einwendung angenommen wird.

Das Gutachten, welchem zufolge das Blutzugrecht in der ganzen Republik aufgehoben werden soll, wird in Berathung genommen.

Escher fühlt zwar wohl, daß das Blutzugrecht viele Nachtheile hat, besonders da, wo es während einem ganzen oder gar während mehrerer Jahre dauert; allein die unbedingte Aufhebung desselben ohne Entwerfung von andern Gesetzen, welche die guten Zwecke des Blutzugrechts erfüllen, ohne seine Nachtheile in sich zu vereinigen, wäre zu übereilt und zu gefährlich; dieses fühlten wir bey Aufhebung der übrigen Zugrechte und heßen daher eine Verfügung über das Verwandtschaftszugrecht vertaget. Wie leicht entsteht nicht unter Verwandten einiges Mißverständnis, welches zu

Veräußerung von Gütern veranlassen kann, welche eigentlich dem vermeinten Beleidiger zufallen sollten; ist der Verwandtschaftszug aufgehoben, so ist die Wirkung einer solchen Rache ewig; behalten wir ihn bey oder setzen etwas anders an dessen Statt, so ist die Wirkung der Rache vernichtet und dadurch auch die Wiedervereinigung möglich gemacht. Diesem Beispiel von guten Wirkungen des Blutzugrechts könnten noch mehrere beygefügt werden, und also laßt uns denselben nicht so übereilt abschaffen, sondern das Gutachten der Commission zurückweisen, um etwas an dessen Statt, welches weniger Nachtheile in sich vereinige, vorzuschlagen.

Carmintran glaubt, daß Blutzugrecht sey nur in seinen Mißbräuchen, nicht aber in seinen Grundsätzen schädlich, doch will er das Gutachten unter der Bedingung annehmen, daß alle Güterverkäufe auf öffentlichen Steigerungen, die 8 Tage vorher bekannt gemacht werden sollen, geschehen müssen.

Cartier steht ganz in Eschers Grundsätzen und will nicht einzelne Bruchstücke des Civilgesetzbuches einzeln behandeln und beschließen, und fordert daher Rückweisung an die allgemeine Civilgesetzcommission.

Deloëz ist völlig gleicher Meinung und bemerkt, daß in einigen Gegenden Helvetiens zu Vervielfältigung des Ehrschazes, die Gesetze die Güterverkäufe auf jede Art begünstigten und daß daher das Blutzugrecht als ein Milderungsmittel iener Gesetze nicht darf abgeschafft werden, bis die Gesetze im Allgemeinen hierüber geändert werden.

Custor folgt, und zwar um so mehr, da die Versammlung schon einst, nemlich den 31. August 98, beschloß diesen Gegenstand zu vertagen bis die erforderlichen Vorsichtsgesetze verfaßt seyn werden.

Preux stimmt zum Gutachten, weil das Blutzugrecht die reichen Familien begünstigt und dem Preis der Güter und der Landwirthschaft nachtheilig ist.

Secretan. Auch ich arbeite täglich am Civilcodex, allein doch kann es noch lange Zeit dauern, ehe wir denselben haben; warum also nicht jetzt schon ein so einfaches, ein so nothwendiges, ein so zweckmäßiges Gesetz abfassen, wie das Gutachten vorschlägt? Mit den aufgestellten Grundsätzen hätte man alle Gesetze, die wir bis jetzt machten, selbst Aufhebung der Feodalrechte, hindern können: und welches Recht hat mein Verwandter auf mein Gut vorzugsweise vor einem andern? Ueberdem war der Blutzug die reichste Quelle von Processen und also von Vortheil für die

Advokaten; wenn ich also dagegen spreche, so will ich nicht meinen künftigen Stand, wie es so oft gesagt wird, begünstigen. Wie es schon berührt wurde, so ist das Blutzugrecht der Landwirthschaft schädlich, weil während seiner Dauer die Güter nicht bebaut werden. Unter dem Gesichtspunkt von Neukauf betrachtet, entspricht der Blutzug dem Wunsch gar nicht, weil ein solch gezogenes Gut nicht mehr in die Hände des Verkäufers zurückkommt. Laßt uns solche Vorurtheile ablegen und nicht immer mit dem Gemeinplatz auftreten: man müsse erst aufbauen, ehe man niederreisse.

Vellegrini findet das Gutachten der strengsten Gerechtigkeit und der Staatsklugheit gemäß, weil durch das Blutzugrecht ein reiches Mitglied einer zahlreichen Familie leicht nach und nach alle Güter einer Gegend an sich ziehen könnte: Er stimmt zum Gutachten, doch wünscht er, daß die Commission über den Civilcode nachdenke, ob nicht im Fall von nachtheiligen Verkäufen, die Söhne eine Art von Zugrecht ausüben könnten, welches ihnen das Gut ihrer Väter zusichere.

De sch stimmt Eschern und Cartier bey.

Underwerth stimmt Secretan bey und glaubt, das Gesetz über die Fremden könne so lange nicht gehörig in Ausübung kommen, so lange der Blutzug noch beybehalten wird.

Huber ist auch Secretans Meinung, weil die Nachtheile der Aufhebung des Blutzugs nicht in Anschlag kommen gegen diejenigen traurigen Folgen, die dieses Recht im Ganzen hat: das was wegen Verkäufen unter dem Preis gesagt worden, bedarf keiner Widerlegung, weil unabhängig vom Blutzug hieüber Gesetze vorhanden sind und werden errichtet werden.

Carrard stimmt fürs Gutachten, in der Uebersetzung, daß der Blutzug ungleich mehr Nachtheile bewirkte, als er je Vortheile brachte. Wir haben das Zugrecht der Schuldner auf ihre Güter, das billigste was zu erfinden ist, nicht annehmen wollen, warum denn das Blutzugrecht beybehalten wollen? Das was Deloës damals wider jenes Zugrecht sagte, wiederhole ich ihm heute, daß das Blutzugrecht dem Ackerbau höchst nachtheilig ist, besonders aber ist dieses Zugrecht wegen seiner Wirkung auf die Moralität des Volks nachtheilig, weil dasselbe zu falschen Eiden Anlaß giebt.

Escher ist noch nicht von seiner erstern Meinung zurückgekommen und freut sich, sich auf eins unsrer

Gesetze, welches Cuffor sehr zweckmäßig anführte, berufen zu können, um zu fodern, daß wir erst Vorgesetze wider die Mißbräuche abfassen, die Folge der Aufhebung des Blutzugs wären, ehe man denselben wirklich aufhebt; er bittet also die Commission und die Versammlung, diesem Gesetz Folge zu leisten und also das Gutachten zu verwerfen. Was die Verteidigungsgründe des Gutachtens betrifft, so sind diese von wenig Gewicht: Man fragt, welches Recht haben meine Verwandte auf mein liegendes Gut vorzugweise vor einem andern Bürger? ich antworte: das gleiche Recht, welches mein Kind, wenn ich sterbe, vorzugsweise vor andern Menschen auf mein Gut hat, und was mein Bruder oder Verwandter auf mein Gut hat, wenn ich kinderlos sterbe. Freylich schaudert man vor den Prozeffen und Chikanen, die aus diesem Blutzug entsunden und die uns so lebhaft aus Erfahrung geschildert wurden; aber das gleiche Genie, das im Stand ist, bey diesem Recht eine unerschöpfliche Quelle von Prozeffen und Inzidenzen zc. zu führen und anzuzettelrn, ist auch im Fall bey andern Rechten das gleiche zu thun, und so wird durch Abschneidung dieses Rechts, der Faden dieses Uebels nicht zerschnitten, sondern ihm nur eine andere Wendung gegeben. Der Fall, den Vellegrini anführt, wird weit feltner statt haben als der, daß wenn wir den Blutzug aufheben, in jeder Gegend die reichen Bauren nach und nach den zahlreichen oder ärmern Familien ihre liegenden Güter abdrücken werden, ohne daß den einzelnen Gliedern dieser ärmern Familien mehr der wohlthätige Verwandtschaftszug das Gütchen ihrer Väter zusichern kann, und also auch diese in Tagelöhner und Diener der Reichen umgeschaffen werden: ich beharre auf der Zurückweisung dieses gefährlichen Gutachtens an die Commission.

De loës beharret auch auf seiner Meinung und ist überzeugt, daß die Gesetze gegen nachtheilige Verkäufe bey weitem nicht hinreichen, um denselben wohlthätigen Zweck zu erfüllen, den das Blutzugrecht hat.

Cuffor beharret auch und glaubt, das Blutzugrecht sey dem Armen vortheilhafter als dem Reichen, weil arme Familien eher im Fall sind zu verkaufen, als die Reichen. — Die weitere Berathung wird vertaget und die Versammlung hält geheime Sitzung.

Großer Rath, 11. Juni.

Präsident: Legler.

Mehrere Gemeinden des Distrikts Morsee, im S.

Leman, kommen wider den 7. Jenner und die Berathung der Käthe bittschriftlich ein.

An den Senat gewiesen.

Samuel Stauffer von Cully im Lemau, klagt wider verschiedene Beschwerden die auf seinen Gütern haften, und deren Loskaufung ihm verweigert wird, An die Vollziehung.

Verschiedene Bürger von Praromant, im Kanton Freyburg, klagen wider einen Lokalzoll.

Gapany fodert Verweisung an die allgemeine Zollcommission, und eine eigene Commission über die Frage, ob nicht alle Lokalzölle in die Staatskasse fließen sollten.

De Loes widersetzt sich Gapany's zweytem Antrag, weil gewisse Zölle bestimmtes erkauftes Eigenthum sind.

Billeter vertheidigt Gapany's Antrag,

Escher. Vor einigen Tagen wollten mir einem Bürger für Errichtung einer Strasse einen Zoll zustehen: hätten wir's gethan, wäre es dann billig gewesen, wenn eine künftige Gesetzgebung diesen Zoll für Staats eigenthum erklärt hätte? Gerade dieser Fall hat in Rücksicht vieler Strassen in Helvetien statt, die von einzelnen Partikularen oder Gemeinden unter der Bedingung des Eigenthums eines Zolls, angelegt und unterhalten wurden. Wenn wir also das unverkennbarste Eigenthum unverletzt anerkennen wollen, so müssen wir über Gapany's zweyten Antrag zur Tagesordnung gehen.

Fierz hofte, daß Escher anzeigen würde, daß die Municipalität Zürich immer noch einen ungerechten Kornhauszoll beziehe, den man abschaffen sollte.

Gapany beharrt, weil mehrere Gemeinden wegen ihrer Anhänglichkeit an die vorigen Regierungen, von denselben verschiedene Rechte und Zölle erhielten.

De Loes beharrt, und ist betrübt über die Persönlichkeiten, mit denen man immer seine Meinung zu vertheidigen sucht, wenn bloß von Rechten die Rede ist.

Gapany zieht seinen zweyten Antrag zurück, weil er sieht, daß derselbe die Augen gewisser Mitglieder blendet, und weil bey der allgemeinen Zollbehandlung hierüber gesprochen werden kann.

Die Bittschrift wird der allgemeinen Zollcommission überwiesen.

Custor im Namen einer Commission trägt dar, auf an, den B. Forster von Ermattigen, in Rück-

sicht seiner gestrigen Bittschrift an die Vollziehung zu weisen.

Cartier fodert Tagesordnung.

Uderwerth folgt, weil der Bittsteller eine Ausnahme vom Gesetz, statt einer Begnadigung fodert, und derselbe dann diese von der Vollziehung fodern wird. Man geht zur Tagesordnung.

Cartier im Namen einer Commission legt ein Gutachten vor, über die Polizey des Fleischverkaufs, das für 4 Tage auf den Canzleitisch gelegt wird.

Die Berathung über das Blutzugrecht wird fortgesetzt.

Bourgeois sieht in dem Aufhebungsgutachten viele nachtheilige Folgen für den Landbau, u. glaubt, die Freyheitsgrundsätze können wohl nicht überall unbedingt angewandt werden. Heben wir den Blutzug auf, so wird die natürliche Anhänglichkeit des Schweizers, an seinen väterlichen Boden gestört, und der arme Landmann nach und nach, durch die reichen Eigenthümer, von seinem kleinen Grundstück vertrieben, und zum Bettler gemacht. Das Uebel des Blutzugs besteht in der zu langen Dauer desselben, nicht in seinem Grundsatz. Man setze diese also auf einige Monate herab, so wird das Uebel, das man uns vorstellt, von selbst fallen. Auch ist der Blutzug die einzige ächte Sicherung des Staats, für die vollständige Beziehung der Einregistrirungsgebühren, die sonst wegen fälschlicher Herabsetzung der Verkaufsummen, nicht möglich ist. Er fodert also Rückweisung des Gutachtens an die Commission.

Graf. Im ehedorigen Canton Appenzell, inner Roden, war kein Blutzugrecht, und doch fühlten wir nichts von den traurigen Folgen, die man uns als aus der Aufhebung des Blutzugs herfließend schildert. Ferner ist durch die Beybehaltung dieses Rechts, eine auffallende Ungerechtigkeit zwischen den verschiedenen Theilen Helvetiens verewigt. — Wir können nicht in andern Theilen der Republik kaufen, hingegen kommen andere und kaufen bey uns ohne Hinderniß. Dieß kann nicht fortdauern. Doch weise man das Gutachten zurück, um Verkäufe, die in der Trunkenheit oder durch Betrug geschahen, aufheben zu lassen.

Zihmann. Der Blutzug wird die Einkaufung aller Ausbürger in die Städte oder Gemeinden hindern, und ist also der Untheilbarkeit der Republik zuwider, man nehme also das Gutachten an.

(Die Forts. folgt.)